

3707/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker, Haigermoser und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend vermeintliche Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit dem Atomic - Konkursverfahren, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Ist Ihnen der o.a. Bericht der Salzburger Gendarmerie an die Staatsanwalt - schaft Salzburg bekannt?
2. Wann wurden Sie erstmals von den genannten Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt?
3. Wie ist es zu erklären, daß in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren bzw. dem entsprechenden Konkursverfahren über die Firma Atomic Vorwürfe laut werden, daß es bei dreistelligen Millionenbeträgen von Seiten des Masse - verwalters zu Buchungsunregelmäßigkeiten gekommen sei?
4. Vorwürfe werden in dieser Angelegenheit auch gegen den zuständigen Salz - burger Konkursrichter erhoben.

Sind Ihnen diese bekannt?

Wann ja, welche Schritte haben Sie bereits, bzw. werden Sie in diesem Zu - sammenhang setzen?

5. Wie erklären Sie sich, daß derartige Fehlbuchungen unter der Kontrolle eines Konkursrichters möglich waren?
6. Wozu dient, im Lichte dieser Anschuldigungen, die einem Konkursrichter oblie - gende Kontrolle im Zuge eines Konkursverfahrens?

7. Wurden die Forderungen von Koflach und Atomic im Zuge des Konkursverfahrens an die BAWAG abgetreten?

Wenn ja, aus welchem Grund wurden die BAWAG Konkursforderungen trotz Zahlungseingängen (Verbindlichkeiten von Atomic - Töchtern) in der Höhe von rd. 136 Millionen öS nicht gesenkt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in der schriftlichen Anfrage angesprochene Sachverhaltsdarstellung der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Salzburg vom 9.1.1998 ist mir durch die Berichterstattung der staatsanwaltschaftlichen Behörden, auch im Zusammenhang mit der vorliegenden schriftlichen Anfrage, bekannt geworden.

Zu 2:

Die für Einzelstrafsachen zuständige Sektion des Bundesministeriums für Justiz wurde mit diesen Vorwürfen erstmals durch eine Vorsprache von Rechtsanwalt Dr. Werner Masser am 21.1.1998 befaßt. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden haben über die in der Sachverhaltsdarstellung erhobenen Vorwürfe erstmals am 22.1.1998, eingelangt im Bundesministerium für Justiz am 26.1.1998, berichtet. In der Folge haben mich die zuständigen Mitarbeiter meines Hauses von der Anhängigkeit dieses Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

Zu 3:

Die genannten Vorwürfe basieren auf den von Alois Rohrmoser bzw. seinem Rechtsverteiler, Rechtsanwalt Dr. Masser, erhobenen Anschuldigungen, deren Prüfung Gegenstand des laufenden Verfahrens sind.

Zu 4:

Diesbezügliche Vorwürfe sind in der Sachverhaltsdarstellung der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Salzburg enthalten. Die seinerzeit zuständig gewesene Staatsanwaltschaft Salzburg hat am 6. Februar 1998 beim Untersuchungsrichter beantragt, von den in den Insolvenzverfahren unmittelbar tätig gewesenen Personen (Konkursrichter, Masseverwalter und Sachwalter) schriftliche Stellungnahmen gemäß § 198 Abs. 1 StPO einzuholen. Ein Teil dieser Stellungnahmen

liegt bereits vor. Mittlerweile ist die Strafsache beim Landesgericht Steyr anhängig, nachdem das Oberlandesgericht Linz mit Beschuß vom 1. April 1998 die Befangenheitsanzeigen der Richter des Landesgerichts Salzburg anerkannt und die Strafsachen dem Landesgericht Steyr zugewiesen hat.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz hat in Wahrnehmung seiner Dienstaufsichtsagenden mit dem beschuldigten Konkursrichter des Landesgerichts Salzburg am 6. März 1998 ein ausführliches Gespräch geführt. Auf Grund desselben hat sich keine Notwendigkeit ergeben, dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 5 und 7:

Im Hinblick auf die derzeit anhängigen Vorerhebungen ersuche ich um Verständnis, daß ich mich einer näheren Darstellung und Würdigung der erhobenen Vorwürfe enthalte.

Zu 6:

Die in § 84 Konkursordnung normierte Verpflichtung des Konkursgerichtes, die Tätigkeit des Masseverwalters zu überwachen, ist Ausdruck des die Konkursordnung beherrschenden Prinzips der Gerichtsherrschaft über das Konkursverfahren. Die Überwachungspflicht umfaßt primär die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung des Masseverwalters. Daneben muß das Konkursgericht aber auch die Zweckmäßigkeit der Amtshandlungen des Masseverwalters überprüfen, wobei diese Überwachungsmaßnahmen jedoch nicht zu einer Lähmung wirtschaftlicher Initiativen oder zu einer bürokratischen Behinderung der Verwaltung führen dürfen, weil es nicht Aufgabe des Konkursrichters ist, die Tätigkeit des Masseverwalters faktisch selbst zu übernehmen. Der Masseverwalter ist daher nicht "auf Schritt und Tritt" zu überwachen, sondern es genügt in der Regel die Kontrolle durch laufende Einholung von Berichten.